
SATZUNG

der
Abt. Karate e.V.
im ASV Landau e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Die Abteilung führt die Bezeichnung " Abt.Karate e.V. im ASV Landau e.V."
2. Der Sitz der Abteilung ist Landau i.d. Pfalz.
3. Die Abteilung ist unter Wahrung ihrer Selbständigkeit innerhalb des ASV Landau e.V. Mitglied im ASV Landau e.V. und Mitglied im Rheinland-Pfälzischen Karateverband (RKV).

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Zweck der Abt. Karate e.V. ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit, insbesondere die Sportart KARATE.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a.) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b.) die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben
 - c.) die Ausrichtung von sportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben
 - d.) geeignete Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen
 - e.) Durchführung eines geordneten Sportgeschehens

 - f.) Abhalten und Beschicken von Lehrgängen und Durchführung von Gürtelprüfungen nach den Richtlinien der Prüfungsordnung des Deutschen Karate-Verbandes.
 - g.) Werbung für den Budo - Sport durch Vorführungen und Pressearbeit.
 - h.) Vertretung der budosportlichen Interessen der Abteilung und deren Mitglieder gegenüber dem Hauptverein ASV Landau e.V. , gegenüber dem Rheinland-Pfälzischen Karateverband e.V. und gegenüber Behörden und anderen Körperschaften.

§ 4

Mitglieder

Die Abteilung besteht aus Jugendlichen, Aktiven, Passiven und Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied ist, wer sich im Verein sportlich betätigt.

Passives Mitglied ist, wer sich im Verein nicht sportlich betätigt.

Ehrenmitglied ist, wer nach der Ehrungsordnung der Abt. Karate e.V. zum Ehrenmitglied ernannt ist.

Vereinsmitglied kann werden, wer einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein stellt. Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahme Minderjähriger in den Verein muß ein gesetzlicher Vertreter zustimmen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, diese Satzung als rechtsverbindlich anzuerkennen.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem 1. des Monats in dem der Antrag auf Aufnahme gestellt wird.

Die Aufnahme gilt erst als rechtskräftig, wenn die Aufnahmegebühr entrichtet ist.

Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Vereinssatzung nehmen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a.) durch freiwilliges Ausscheiden
- b.) durch Ausschluß

zu a.) Das Ausscheiden ist per Einschreiben dem Vorstand oder dem Geschäftsführer der Abteilung anzuzeigen.

Der Austritt wird erst dann rechtskräftig, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen bis zum Quartalsende, in dem der Austritt erklärt wird, nachgekommen ist.

zu b.) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Handlungen, die sich gegen die Abteilung, deren Zweck und Aufgaben richten und geeignet sind, die Belange des Budo-Sports zu schädigen, nach Anhörung des Mitgliedes vom sportlichen Geschehen ausschließen.

Der Vorstand hat auch das Recht, Mitglieder vom Sportgeschehen auszuschließen, wenn sie trotz mehrmaliger Mahnungen ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes aus der Abteilung beschließt der Vorstand mit 2/3 - Mehrheit.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen die sich in ganz besonderer Weise um den Budo-Sport in der Abteilung verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der übrigen Mitglieder.

§ 8

Beiträge

Die Jahreshauptversammlung setzt jeweils die Höhe der Beiträge und Aufnahmebeiträge fest.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. jeden Jahres im Voraus zu entrichten.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 9

Haftung

Die Abteilung haftet nicht für Unfälle und deren Folgen, die durch Teilnahme am Trainingsbetrieb und an Sportveranstaltungen eingetreten sind.
Sie haftet ferner nicht für Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Kleidungsstücken und sonstigen Vermögenswerten.

§ 10

Leitung der Abteilung

Die Abteilung wird geleitet durch

- a.) die Hauptversammlung
- b.) den Vorstand

Die Hauptversammlung hat alle 2 Jahre stattzufinden, spätestens bis Ende April.
Sie wird geleitet durch den 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2.Vorsitzenden.

Der Vorstand beruft sie schriftlich oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung "Die Rheinpfalz" mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin ein und gibt die Tagesordnung bekannt.

Ebenso ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder diese unter Angabe von Gründen beantragt oder es vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

Zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung gehören:

1. Jahresbericht des 1.Vorsitzenden
2. Jahresbericht des 2.Vorsitzenden
3. Jahresbericht des Geschäftsführers und der Übungsleiter
4. Kassenbericht des Kassiers
5. Wahl des Versammlungsleiters und der Beisitzer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Entlastung des Kassiers
8. Neuwahl des Vorstandes

9. Wahl der 2 Rechnungsprüfer und eines Ersatzmannes
10. Wünsche und Anträge

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern muß eine geheime Wahl stattfinden.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erfaßt.

Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift wird gem. §58 BGB durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer beurkundet.

Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 18.Lebensjahr vollendet haben.

§ 11

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

Den Vorstand bilden

- der 1. Vorsitzende (Abteilungsleiter)
- der 2. Vorsitzende (stellv. Abteilungsleiter)
- der Schriftführer
- der Kassenwart

In den Vorstand dürfen nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

Die Abteilung wird im Sinne des §26 BGB durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten.

Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand hat die gesamten Interessen der Abteilung zu vertreten.

Er beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Er ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

Der Kassier ist für die Kassengeschäfte verantwortlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, jederzeit die Kassenführung einzusehen und bei der Hauptversammlung Rechenschaft über die Kassenführung zu verlangen.

§ 12

Ehrenamtlichkeit

- 1.) Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und / oder das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewährt werden.

§ 13

Ersatz von Aufwendungen

- 1.) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 2.) Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendung für Verpflegung, Porto, Telefon, usw.
- 3.) Soweit steuerliche Pauschbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.
- 4.) Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.
- 5.) Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 14

Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Die Abteilung ist in das Vereinsregister einzutragen. Diese Satzung darf der Satzung des ASV Landau e.V. nicht widersprechen. Zur Mitgliederversammlung der Abteilung ist mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des ASV Landau e.V. einzuladen.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 1.) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein:

Allgemeiner Sportverein 1946
Landau i.d. Pfalz e.V.
- Hauptabteilung -

76829 Landau i.d. Pfalz

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

hat, insbesondere für die Förderung des Sports.

- 2.) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Beschluß muß mit 2/3 - Mehrheit erfolgen.